

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte

Präambel

Im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte mit den zugehörigen Kirchengemeinden und Einrichtungen schaffen wir Orte, in denen Menschen aller Generationen und individueller Bedürfnisse, auch hinsichtlich ihrer Identität und sexueller Orientierung, von der positiven Kraft der christlichen Religion erfahren können und diese leben dürfen. Die Kraft der Liebe Gottes wird vor allem in einer gelingenden Gemeinschaft deutlich. Daher ist das Vertrauen, dass Menschen sich in gegenseitigen Beziehungen schenken, wesentlich und muss tragfähig sein, damit Leben gelingt. Die christliche Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen verpflichtet uns dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Wo wir in dieser Weise das in uns gesetzte Vertrauen achten, stärken wir bei den Menschen, die sich uns öffnen, das Vertrauen in die eigene Person, ins Gegenüber und das Vertrauen in Gott. Es muss also ein sensibler und achtsamer Umgang miteinander in der Haltung aller verankert sein, um unsere Gemeinden und Einrichtungen, die Evangelische Jugend, den Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte und die ganze Landeskirche Hannovers zu einem sichereren Raum zu machen. Im Bereich der Gewaltprävention gehören Sensibilisierung, Qualifizierung und Handlungssicherheit zu den wichtigen Bausteinen. Alle Verantwortlichen in den oben genannten Organisationsformen leben eine Grundhaltung, die von Vertrauen untereinander geprägt ist und mit dem sorgfältig umgegangen wird. Diese Grundhaltung zeigt sich in der Überzeugung, dass Menschen im Sinne eines christlichen Menschenbildes als von Gott geliebte Menschen einzigartig und bedeutsam sind. Ein besonderer Schwerpunkt in den Organisationen im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte liegt auf den Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung anderer im Wachsen und Werden angewiesen sind. Deshalb ist im vorliegenden Konzept zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt die Frage, wie wir unsere Kinder und Jugendlichen stark machen können für ein gelingendes und selbstbestimmtes erfüllendes Leben, immer wieder Ausgangspunkt und Brennpunkt unserer Überlegungen und Handlungen.

Für alle Verantwortlichen im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte ist es eine Verpflichtung, diese Grundhaltung zu leben und umzusetzen.

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde.

Danach müssen

- 1. alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, sowie diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen, sich individuell mit dem Thema auseinandersetzen sowie**
- 2. alle Kirchengemeinden und Einrichtungen ein jeweils eigenes Schutzkonzept erstellen.**

1. Ziele

Grundsätzliches Ziel des Schutzkonzeptes ist es, jegliche Form von Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt im Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte unmöglich zu machen und dadurch alle Personen im Arbeitsbereich des Kirchenkreises vor Gewalt zu schützen.

Um dies zu erreichen

- finden offene und sensible Auseinandersetzungen mit dem Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt verpflichtend statt.
- werden gezielt Schulungen auf Grundlage eines sexualpädagogischen Konzepts angeboten und verpflichtend durchgeführt.
- werden lokale Schutzkonzepte aufgrund einer Risiko- und Ressourcenanalyse erstellt.
- wird durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns Täter*innen der Zugang in die entsprechenden Arbeitsbereiche verwehrt.
- werden Beschwerdewege und kompetente Unterstützung für Betroffene bereitgestellt und den lokalen Ebenen Informationen und Beratungshilfen zur Verfügung gestellt.
- wird ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden zugesichert, dass sie verlässlich geschützt und unterstützt werden, wenn sie in ihrem kirchlich-ehrenamtlichen und beruflichen Kontext Gewalt ausgesetzt werden.

Falls Betroffene dennoch Gewalt erleiden mussten, ist es unser Ziel, konsequent hinzuschauen, sensibel zu handeln und die bestmögliche Unterstützung für Betroffene zu gewährleisten.

2. Begriffsdefinitionen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z. B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende und rassistische Bemerkungen)
- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- sexistische Äußerungen

Übergriff/sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person. Die Grenze zwischen harmlosen Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern was ihr Verhalten bei der anderen Person auslöst. Es ist entscheidend, ob die agierende Person damit der anderen zu nahetritt oder nicht.

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeitenden und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen, weiterer Schutzbefohleener

Sexueller Missbrauch/Sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter*in und Betroffene können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Betroffene. Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Missbrauch und nicht um Sexualität handelt.

Strafbestände für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- Für § 174 bzw. 182: Die Gruppenleitung nimmt sexuelle Handlung an einem fünfzehnjährigen Teilnehmenden vor.
- Für § 176: Ein 18-jähriger ehrenamtlicher Teamer nimmt sexuelle Handlungen an einer 13-jährigen Teilnehmerin vor Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant*innen, Auszubildende, FSJ-ler*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

3. Grundsatzklärung

Folgende Grundsatzklärung wurde auf der Kirchenkreissynode am beschlossen:

Grundsatzklärung

des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte gegen Gewalt

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte, dessen Superintendent, Leitungsgremien und -personen sowie die Mitarbeitendenvertretung, haben sich auf eine Grundsatzklärung gegen Gewalt verständigt.

Gemeinsam werden alle geeigneten Maßnahmen unternommen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeitenden, Schutzbefohlenen und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden. Diese Maßnahmen formulieren die Haltung des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte gegen Gewalt und für den Schutz aller Menschen in sämtlichen Arbeitsbereichen. Grundsätzlich sollen die Grundsätze der gewaltfreien Kommunikation berücksichtigt werden.

Im gesamten Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte gilt daher:

KEINE TOLERANZ BEI GEWALT!

Zum Schutz aller Personen in unserem Verantwortungsbereich dulden wir keinesfalls

- Jede Form körperlicher und psychischer Gewalt
- Ausdruck von Gewaltfantasien
- Sexuelle Übergriffe und verbale sexuelle Belästigung
- Bedrohungen und Beleidigungen
- Verleumdung und üble Nachrede
- Stalking, Mobbing und Bossing
- Sachbeschädigungen

Erklärung

- Für Maßnahmen gegen Gewalt werden erforderliche fachliche, organisatorische und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- Opfer von Gewalt erhalten unseren Schutz und unsere Unterstützung.
- Für Täter*innen hat Gewaltausübung unmittelbare strafrechtliche Konsequenzen.
- Alle Mitarbeitenden, insbesondere die Leitung, sind für die Umsetzung erforderlicher und verabreiteter Maßnahmen gemeinsam verantwortlich.

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der
ev.-luth. Paulusgemeinde Melle

4. Erstellung des Schutzkonzeptes

Eine Steuerungsgruppe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes und zur Begleitung der Einrichtungen wurden von der Kirchenkreissynode am 25.01.2022 eingesetzt und arbeitet seitdem kontinuierlich an diesem Prozess. Diese löst sich nach Beschluss des Schutzkonzeptes in der Kirchenkreissynode auf.

5. Schutzkonzepte in Gemeinden und Einrichtungen

Ein Kernpunkt in der Präventionsarbeit ist die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten. Zwingend notwendig ist eine individuelle Auseinandersetzung jeder Person, die aktiv mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeitet und/oder Leitungsverantwortung trägt. Dabei ist es notwendig, sich mit allen Konsequenzen und ernsthaft in einen Prozess zur Entwicklung eines Präventionskonzeptes zu begeben. Ein solcher Prozess ist auch immer als Qualitätsentwicklungsprozess zu sehen.

Die Schutzkonzepte in Kirchenkreis, Gemeinden und Einrichtungen sind nur vollständig mit aktueller Risiko- und Ressourcenanalyse. (Abschnitt 6 und Anlage 2)

5.1 Kirchengemeinden

Jede Kirchengemeinde muss ein eigenes Schutzkonzept entwickeln und beschließen. Dies kann und soll auf der Grundlage des Konzeptes des Kirchenkreises geschehen.

Der Kirchenkreis stellt dafür Ressourcen zur Verfügung:

- Das Schutzkonzept des Kirchenkreises mit seinen Anlagen wie z. B. dem Muster sowie einem Beispiel für eine Risiko- und Ressourcenanalyse.
- Grundschulung für alle Personen, die Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt übernehmen
- Hinweise zur Erstellung der Risiko- und Ressourcenanalyse
- Fortbildungen zur Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt

Ein fertiges Schutzkonzept ist dem Kirchenkreisvorstand bis zum Herbst 2024 einzureichen und danach regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten, spätestens nach drei Jahren und bei jeder Visitation. Inhaltliche Abweichungen vom Schutzkonzept des Kirchenkreises sind darzulegen.

5.2. Einrichtungen und Arbeitsbereiche

Die Kindertagesstätten im Kirchenkreisverband erarbeiten eigene Schutzkonzepte. Die dort nicht organisierten Kindertagesstätten sind durch die Kirchengemeinden aufgefordert, eigene Schutzkonzepte zu erarbeiten.

Von der Steuerungsgruppe des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte werden weitere Arbeitsbereiche identifiziert, diese werden als Checklisten (siehe in Anlage 1 „Erstellung Schutzkonzept KK MGMH - Informationen für KG, Einrichtungen und Dienste“) den Gemeinden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

6. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risikoanalyse ist die Basis eines Schutzkonzepts und dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen in den Institutionen und Einrichtungen zu identifizieren. Sie sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden und vollzieht sich partizipativ unter Einbeziehung ihrer Erfahrungen. Genauso sollten die Schutzbefohlenen bei der Erarbeitung einbezogen werden. Ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Vorstellungen sind unverzichtbar. Die Risikoanalyse ist zudem eine Präventionsmaßnahme vor potenziellen Täter*innen und zielt auf eine abschreckende Wirkung hin.

Im Rahmen einer Ressourcen- oder Potenzialanalyse kann eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die das Schutzkonzept aufgesetzt werden kann.

Im Einzelnen besteht eine Risiko- und Ressourcenanalyse aus folgenden Bereichen:

- Identifikation des Risikos möglicher sexualisierter Gewalt: Betrachtung aller Felder und Bereiche
- Benennung der Umstände, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Abhängigkeitsverhältnissen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein könnten: Einschätzung des Risikos
- Feststellung, welche Maßnahmen bereits zur Vermeidung sexualisierter Gewalt vorgenommen wurden
- Überlegung, welche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos sexualisierter Gewalt notwendig sind
- Dokumentation der Analyse und ihrer Ergebnisse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse ist nach dem Muster (Anlage 2) von allen Gemeinden und Einrichtungen jeweils einzeln zu erstellen, zu dokumentieren, zu archivieren und regelmäßig zu überprüfen, spätestens nach drei Jahren bei den Visitationen. Den Gemeinden werden Hilfsmittel und Beratung zur Verfügung gestellt.

Dabei wird an diesen Konzepten fortlaufend weitergearbeitet, um diese zu entwickeln. Das betrifft vor allem die Bereiche: Überprüfung der Umsetzung auf allen Ebenen, Beschwerdemanagement, sexuelle Bildung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, Rehabilitationsverfahren bei unbegründeten Vorwürfen und Öffentlichkeitsarbeit.

7. Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden

7.1 Erweitertes Führungszeugnis

Um sowohl die bereits im Arbeits- und Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitende als auch alle neu hinzukommenden in das Schutzkonzept zu integrieren, werden im Ev.-luth. Kirchenkreis Melle Georgsmarienhütte folgende Regelungen getroffen:

1. Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes beim Kirchenamt vorzulegen. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers erneut vorgelegt werden. (Siehe Rundverfügung G 16/2010)
2. Auch alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeiten, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Verantwortlich für das (wiederholte) Einholen des Führungszeugnisses ist der Auftraggeber, z. B. der Kirchenvorstand oder die Einrichtungsleitung. Die Vorlage ist in der Kirchengemeinde/Region bzw. Einrichtung zu dokumentieren. (Siehe auch „Merkblatt erweitertes Führungszeugnis Kirchenkreis MGMH“)
3. Verbeamtete Mitarbeitende (Pastor*innen und Kirchenbeamt*innen im Kirchenamt) müssen vor ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Dieses wird dem entsprechenden Dienstherrn direkt zugestellt. Anklagen gegen Beamt*innen werden dem jeweiligen Dienstherrn von der zuständigen Behörde direkt mitgeteilt. Durch Beamt*innen begangene Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden ins Bundeszentralregister eingetragen.

7.2 Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung

1. Alle neuen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden einer Kirchengemeinde oder einer Einrichtung des Kirchenkreises unterschreiben bei ihrer Einstellung bzw. zum Antritt ihres Ehrenamtes, dass sie 1. das Schutzkonzept des Kirchenkreises und der jeweiligen Kirchengemeinde(n) bzw. Einrichtung(en) zur Kenntnis genommen haben und 2. folgende Selbstverpflichtung (Anlage 3) eingehen: „Ich habe die Umgangs- und Verhaltensregeln des Schutzkonzeptes des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle Georgsmarienhütte und meiner Kirchengemeinde (n) bzw. Einrichtungen verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich zur Einhaltung desselben beizutragen. Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.“

Wer das Unterschreiben der Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung verweigert, darf im Bereich des Kirchenkreises nicht mitarbeiten.

2. Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schutzkonzeptes bereits in bestehenden Dienst-, Arbeits- oder Ehrenamtsverhältnissen tätig waren, sollen bis zum 31.12.2024 unterschreiben, dass sie das Schutzkonzept des Kirchenkreises und der jeweiligen Kirchengemeinde(n) bzw. Einrichtung(en) zur Kenntnis genommen haben und die unter 7.2 (1) genannte Selbstverpflichtung eingehen. Sollten Mitarbeitende die Unterschrift verweigern, ist dies von der jeweiligen Leitung umgehend der Superintendentur mitzuteilen.
3. Sollte das entsprechende Schutzkonzept einer Kirchengemeinde bzw. Einrichtung nicht bis zum 31.12.2024 vorliegen, wird der Teilsatz zu diesem Konzept in der Erklärung gestrichen und die Unterschrift zur vollständigen Erklärung nachgeholt, sobald das gemeinde- bzw. einrichtungsspezifische Konzept vorliegt.
4. Die unterschriebenen Kenntnisnahmen und Selbstverpflichtungen der Ehrenamtlichen sind in der jeweiligen Gemeinde bzw. Einrichtung zu archivieren, die der beruflich Tätigen in der Superintendentur.

7.3 Schulungen

Innerhalb von 2 Jahren nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes müssen alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden in der praktischen Arbeit mit den benannten Schutzbefohlenen und diejenigen, die in Gemeinden und Einrichtungen eine leitende Funktion innehaben, an einer Grundschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilnehmen. Diese Grundschulung wird mehrfach im Jahr an verschiedenen Orten angeboten. Verpflichtet sind grundsätzlich alle Kirchenvorsteher*innen und Mitglieder der Kirchenkreissynode.

Alle neuen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden einer Kirchengemeinde oder einer Einrichtung des Kirchenkreises nehmen in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme an einer Sensibilisierung, Grundschulung oder Präventionsschulung teil.

Die Mindestdauer und die Inhalte der Fortbildung werden von der Landeskirche bestimmt und von entsprechend von der Landeskirche geschulten Multiplikator*innen durchgeführt.

Diese Inhalte sind zurzeit:

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und sexualpädagogischen Fragen
- Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation
- die Kenntnis dieser Grundsätze und der dort geregelten Rechte und Pflichten
- Bei Leitungspersonen: Risiko-/Ressourcenanalyse als Grundlage zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Kenntnis von Melde-/Beschwerdewegen, Täter*innenstrategien, Interventionsplan, Nachsorge und Unterstützungsmöglichkeiten
- Die Ausbildung der Jugendleitungscard (JuLeiCa) wird dem entsprechend angepasst bzw. erweitert.

Für die Teilnahme an den Schulungen werden Bescheinigungen ausgestellt. Die Kontrolle, ob die jeweiligen beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden an der Schulung teilgenommen haben, liegt bei der/dem jeweiligen Vorgesetzten bzw. beim Vorsitz des Kirchenvorstandes. Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

7.4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Eine Institution wird durch die in ihr oder für sie arbeitenden Personen geprägt. Besonders in sozialen und kirchlichen Institutionen mit dem herausragenden Aspekt der Beziehungsgestaltung ist die Auswahl von geeignetem Personal eine Aufgabe, die mit Sorgfalt und Achtsamkeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestaltet werden muss. Das fängt schon bei einer genauen Sichtung der Bewerbungsunterlagen an:

- Gibt es in Arbeitszeugnissen Hinweise auf einschlägige Straftaten?
- Wurden auffällige Formulierungen gewählt, die Zweifel im Hinblick auf die Einhaltung professioneller Standards im persönlichen Umgang mit Schutzbefohlenen aufkommen lassen?
- Gibt es plötzliche Kündigungen bzw. häufige Wechsel des Arbeitsplatzes?

In jedem Personalverfahren ist auf das Schutzkonzept des Kirchenkreises bzw. der jeweiligen Gemeinde oder Einrichtung als verbindlich geltend hinzuweisen. Die im Schutzkonzept vorgesehenen Regeln und Bestimmungen sind umzusetzen. Im Bewerbungsgespräch kann ein Fall mit Grenzsituationen/-verletzungen diskutiert werden, um Hinweise auf die Professionalität der Bewerber*innen zu erhalten. Bei Hospitationen und in der Probezeit sollte genau beobachtet werden, wie sich eine Person im beruflichen Alltag verhält. Hinweisen auf Fehlverhalten muss nachgegangen werden.

7.5 Regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept

Das Schutzkonzept in seiner Konzeption und Anwendung wird regelmäßig in Besprechungen mit allen Mitarbeitenden der Gemeinden und Einrichtungen besprochen und durch die Leitung dokumentiert. Ziel ist eine regelmäßige und flächendeckende Auseinandersetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

8. Umgangs- und Verhaltensregeln

Aus der beschriebenen Haltung in der Präambel, die Christ*innen ihren Mitmenschen gegenüber einnehmen, entstehen zehn Grundregeln im Umgang miteinander. Diese Grundregeln sind an den Teamvertrag der Landesjugendkammer vom 23.02.2020 anlehnt und bilden den Verhaltenscodex des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte (Anlage 4). Dieser gilt verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige.

Weitere Regelungen und Verabredungen im Kirchenkreis sind zu beachten. Dies sind:

- Freizeitrichtlinien Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte, besonders Abschnitt 3 Rahmenbedingungen
- Schutz- und Präventionskonzept der Kindertagesstätten in der Trägerschaft unseres Kirchenkreises

9. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Sexualisierte Gewalt ist vielschichtig und kann alle Bereiche unsere Tätigkeit im Kirchenkreis MelleGeorgsmarienhütte betreffen. Von sexualisierter Gewalt können Kinder, Jugendliche Erwachsene, Mitarbeitende und Schutzbefohlene betroffen sein. Sie kann von Mitarbeitenden ausgehen oder zwischen Teilnehmenden vorkommen. Es kann sich um aktuelle und vergangene Fälle handeln. Nicht zuletzt die Ergebnisse der ForuM-Studie verdeutlichen wie wichtig eine bewusste Wahrnehmung sowie ein standardisiertes und verlässliches Vorgehen in einer transparenten Leitungsstruktur ist. Neben der Prävention sexualisierter Gewalt kommt der Intervention eine wichtige Bedeutung zu.

Daher ist

- bei einem Verdacht gegen Mitarbeitende (beruflich und ehrenamtlich) der Interventionsplan der Landeskirche in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Rundverfügung G 1/2024) zu beachten.
- In anderen Verdachtsfällen ist der Interventionsplan aus Anlage 5 zu beachten.

9.1 Unterstützung

Betroffene können sich im Fall einer offiziellen Beschwerde jederzeit an eine kirchliche Beschwerdestelle wenden:

- an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand, Einrichtungsleitung) Eine Übersicht findet sich auf: <https://www.kirchenkreis-melle-georgsmarienhuette.de>
- für den Bereich der Ev. Jugend an den/die Kirchenkreisjugendwart*in: https://www.jugendmuette.de/ueber_uns/Jugenddienst
- an den/die Superintendenten*in in der Superintendentur: <https://www.kirchenkreis-mellegeorgsmarienhuette.de/kirchenkreis/superintendent>
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers <https://praevention.landeskirche-hannovers.de>
- HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.

Außerdem bietet der Kinderschutzbund Osnabrück Beratung und Hilfe für Betroffene an: <https://www.kinderschutzbund-os.de> Telefon: 0800 1110333

Betroffene sind möglichst niedrigschwellig über die Internetseiten der Gemeinden und Einrichtungen sowie des Kirchenkreises, über Aushänge, Flyer und natürlich auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hinzuweisen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nicht-kirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote. Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

9.2 Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern (siehe unter 5.2) regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten. Die hier im Schutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechen ihnen.

9.3 Dokumentation

Im Rahmen des Interventionsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst (Anlage 6). Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich des Kirchenkreises (Superintendentur) und ggf. der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

10. Präventionsangebote

Damit Prävention wirksam wird ist es notwendig, dass sich durch alle Ebenen eine partizipative Kommunikationsstruktur zieht. Werden Kinder und Jugendliche an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt, stärkt das ihre Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Das gilt auch für Mitarbeitende in einer Einrichtung. Wer sich beteiligen darf und wessen Ideen gehört werden, der trägt diese partizipative Haltung auch in der Arbeit weiter.

Auf Trägerebene:

- partizipative Kommunikationsstrukturen, Mitwirkungsrechte in Entscheidungsprozessen
- Die Erarbeitung, Einhaltung und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte in allen Kirchengemeinden und Einrichtungen an sich. Externe Expert*innen und Betroffene sollen beteiligt sein.
- Die verpflichtende Grundschulung

Zusätzlich auf Ebene der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden:

- Teambesprechungen, gemeinsame Absprachen, transparente Aufgabenverteilung, klare Hierarchien und Kompetenzen
- partizipative Grundhaltung Teilnehmenden gegenüber und Transparenz bei Entscheidungen
- Die Selbstverpflichtungserklärung

Zusätzlich auf Ebene der beruflichen Mitarbeitenden:

- Fortbildungen/Schulungen der Beruflichen zu Themen wie: Reflexion der Berufsrolle, Deutungs- und Pastoralmacht, Gestaltung von Beziehung zu Gemeindemitgliedern.
- seelsorgerisch, pädagogisch und pflegerisch beruflich Tätige: verpflichtende Supervisionen zum eigenen Berufsverständnis (inkl. Macht- und Abhängigkeitsstrukturen)

11. Hilfe und Nachsorge

11.1 Hilfe für Betroffene

Betroffenen sexualisierter Gewalt wird Beratung, Begleitung und Seelsorge in nichtkirchlichen oder kirchlichen Einrichtungen vermittelt und angeboten. Auf landeskirchlicher Ebene informiert und berät die Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt (Anlage 7). In Anlage 8 sind regionale und bundesweite Beratungsstellen aufgeführt, die mit ihrem Fachwissen unterstützen und an die sich Betroffene wenden können. Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos.

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie: Zentrale Anlaufstelle: HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.

Landeskirchliche Regelungen:

„Die Landeskirche bietet Betroffenen sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine finanzielle Unterstützung an, die noch andauernde Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt mildern soll. Im Rahmen dieser Unterstützung kommt insbesondere die Erstattung folgender Kosten in Betracht, wenn eine Finanzierung durch eine andere Stelle, insbesondere durch eine gesetzliche oder private Krankenversicherung oder eine andere Versicherung nicht möglich ist:

- Kosten einer unabhängigen rechtlichen Beratung,
- Kosten der Rechtsverfolgung gegenüber den Verantwortlichen,
- Erstattung der Kosten einer Mediation,
- Erstattung der Kosten einer Therapie, wenn ein*e anerkannte*r Therapeut*in die Notwendigkeit einer Therapie bestätigt,
- Kosten der Beratung in einer kirchlichen Beratungsstelle oder einer anderen Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt
- Kosten der Fahrten zu einer Beratungsstelle oder zu Therapiestunden.

Leistungen, die die Landeskirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, sind auf die finanzielle Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt anzurechnen.

Unabhängig von der finanziellen Unterstützung zur Milderung noch andauernder Folgewirkungen sexualisierter Gewalt bietet die Landeskirche Personen, die sexualisierte Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft der Landeskirche oder in einer der Landeskirche zugeordneten Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. erlitten haben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids an. Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt.

Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids sind an die landeskirchliche Fachstelle Sexualisierte Gewalt zu richten. Über die Gewährung der Leistung und deren Höhe entscheidet die Unabhängige Kommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt. Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Entscheidungen der Unabhängigen Kommission umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Leistung in Anerkennung erlittenen Leids auszuführen.“

(siehe: Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche, in der Fassung vom 26. Januar 2021, Rundverfügung G 8/2021, S. 4-5, Kirchliches Amtsblatt 2021, S. 40, Nr. 47-2 der landeskirchlichen Rechtssammlung.)

11.2 Nachsorge für betroffene Mitarbeitende

Die in 11.1 genannten Grundsätze gelten auch für betroffene Mitarbeitende. Darüber hinaus ist es Ziel, eine Arbeitsatmosphäre (wieder-)herzustellen, die eine Weiterbeschäftigung bzw. ein weiteres Engagement im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte ermöglicht. Dieser Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert. Dabei stehen in jedem Nachsorgeprozess die Wünsche und Bedarfe der betroffenen Mitarbeitenden im Fokus der Maßnahmen und werden jeweils individuell abgestimmt. Der Anstellungsträger bei beruflich und die Einsatzstelle bei ehrenamtlich Mitarbeitenden übernimmt die Kosten für die verabredeten Maßnahmen. Eine Dokumentation und Evaluation erfolgen, um dieses Schutzkonzept zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

11.3 Nachsorge für begleitende Mitarbeitende

Mitarbeitende, die einen Fall sexualisierter Gewalt oder eine Aufarbeitung begleiten, benötigen Unterstützung und Entlastung während und nach Beendigung dieses Prozesses. Die jeweilige Leitungsperson ist verantwortlich dafür, geeignete personelle und finanzielle Ressourcen in Absprache mit den begleitenden Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Es ist selbstverständlich im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte, dass alle Mitarbeitenden solidarisch Unterstützung und Entlastung anbieten und ermöglichen, um die tägliche Arbeit weiterhin zu ermöglichen.

11.4 Nachsorge für zu Unrecht beschuldigte Mitarbeitende

Ziel dieses Prozesses ist, jeglichen Verdacht auszuräumen, zu entkräften und klarzustellen und die weitmögliche Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Beteiligten sowie der Arbeitsatmosphäre. Der Prozess wird von der jeweiligen Leitungsperson initiiert.

Alle im Nachsorgeprozess integrierten Maßnahmen werden auf den jeweiligen Bedarfsfall individuell abgestimmt. Dazu gehört ggf. die Überprüfung der Arbeitsstrukturen. Art, Form, Umfang und Dauer variieren von Fall zu Fall und werden zwischen den Beteiligten und Entscheidungsträgern transparent gemacht.

Der Nachsorgeprozess muss in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit der zu rehabilitierenden Person geschehen. Deren Wünsche und Bedarfe stehen im Fokus dieses Prozesses. Eine qualifizierte externe Begleitung wie z. B. Supervision sollte nach Möglichkeit frühzeitig in den Prozess integriert werden. Ggf. sind weitere Mitarbeitende, z. B. direkte Arbeitskolleg*innen, einzubeziehen. Die Kosten dafür werden vom Kirchenkreis bzw. der zuständigen Gemeinde oder Einrichtung getragen, dazu gehört ebenfalls eine finanzielle Unterstützung für weitere Bedarfe wie z.B. eventuell anfallende Kosten für juristischen Beistand.

Eine Dokumentation und Evaluation erfolgen und wird mit allen Akteur*innen dahingehend geprüft, ob das Schutzkonzept gegriffen hat, was gut gelaufen ist und was verbessert werden muss.

11.5 Hilfe für Beschuldigte

Beschuldigten wird Seelsorge angeboten.

12. Aufarbeitung

Vergangene Fälle sexualisierter Gewalt (auch Verdachtsfälle) werden in jedem Falle aufgearbeitet. Bei der Aufarbeitung vergangener Fälle sexualisierter Gewalt gewährleistet der Kirchenkreis höchste Vertraulichkeit den Betroffenen gegenüber. Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen stehen im Zentrum des Vorgehens, in dem der Interventionsplan der Landeskirche greift. Durch diesen Plan ist die Beteiligung der Fachstelle im Landeskirchenamt, sowie externer Fachstellen, ggf. auch der Staatsanwaltschaft von Anfang an gewährleistet.

Beteiligte Gremien und Pfarrämter, sowie Einrichtungen vor Ort werden rechtzeitig in angemessener Weise einbezogen.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von Gewalt informiert werden.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis zu setzen.
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Internetseite des Kirchenkreises und Verlinkung darauf von den Seiten der Gemeinden und Einrichtungen und Hinweis darauf durch geeignete Medien (z.B. Aufkleber mit QR-Code, ...)
- Im Interventionsfall muss genau bedacht werden, wer wann wie informiert werden kann und muss. Dies ist im Interventionsplan geregelt (siehe Anlage 4). Jeder Fall ist vor einer Veröffentlichung mit dem/der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises und dem/der Superintendent*in abzusprechen.
- Die Pressestelle und die Fachstelle des Landeskirchenamtes sind einzubeziehen. Vor einer Veröffentlichung ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu beachten.
- Ergebnisse einer Aufarbeitungsstudie sind in Zusammenarbeit mit den Erstellenden und der Pressestelle der Landeskirche zu veröffentlichen.

14. Weiterarbeit / Controlling

Ein Schutzkonzept ist nie abgeschlossen. Erfahrungen und neue Erkenntnisse sind laufend einzuarbeiten, dafür verantwortlich sind die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand. Nach Abschluss eines Falles prüft der Kirchenkreisvorstand den Verfahrensablauf. Dabei ist insbesondere zu prüfen, an welchen Stellen das Präventionskonzept verbessert werden muss.

Zeitplan für die ersten Jahre nach Beschluss des Konzeptes des Kirchenkreises:

- Zur Evaluation wird ein dreijähriger Überprüfungszeitraum verabredet.
- Im Jahre 2026 erfolgt ein Zwischenbericht der Multiplikator*innen zum Stand der Schulungen und der Umsetzung des Schutzkonzeptes vor Ort.
- Im Jahr 2027 erfolgt ein Bericht in der Kirchenkreissynode zu den Erfahrungen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes.
- Spätestens zu jeder Kirchenkreisvisitation soll das Schutzkonzept überprüft werden. Initiator ist der Kirchenkreisvorstand.

Auch die Schutzkonzepte der Kirchengemeinden und Einrichtungen sollen spätestens nach 3 Jahren und bei jeder Visitation (bei den Einrichtungen ist das die Kirchenkreisvisitation) überprüft werden. Initiator ist der jeweilige Kirchenvorstandsvorsitz bzw. die Einrichtungsleitung.

Gibt es Betroffene, sollten diese nach Möglichkeit an der Weiterentwicklung der jeweiligen Konzepte beteiligt werden.

15. Beschluss der Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode beschließt das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt in seiner Sitzung am

Die Evangelische Jugend hat dem Schutzkonzept am zugestimmt.

Im Kirchenkreisvorstand ist eine zustimmende Beratung erfolgt.

Das Schutzkonzept beinhaltet strukturelle, präventive und pädagogische Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt in allen im Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte vertretenen Gemeinden und angegliederten Einrichtungen und Organisationen sowie der Evangelischen Jugend.

Mit dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet sich der Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte zu regelmäßigen Grundschulungen, zur Sensibilisierung durch Einweisung der Mitarbeitenden in die hiermit vorliegende Gesamthematik und zur Erstellung von Risikoanalysen in jeder Gemeinde und Einrichtung.

Die einzelnen Gemeinden und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, die jeweilige Risikoanalyse ihrem Schutzkonzept hinzuzufügen. Dies gilt ebenso für die Verpflichtung zur Einholung von erweiterten Führungszeugnissen und zur Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes sowie zur Selbstverpflichtung zum Verhaltenskodex durch alle unmittelbar mit Schutzbefohlenen in Kontakt stehenden Mitarbeitenden. Bis zum 31.12.2024 sollen alle Kirchengemeinden und die Einrichtungen des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte ein eigenes Schutzkonzept beschließen und an die Superintendentur gemeldet haben. Der Kirchenkreissynode ist zu berichten.

Zur Evaluation wird ein dreijähriger Überprüfungszeitraum verabredet. Im Jahre 2026 erfolgt ein Zwischenbericht der Multiplikator*innen zum Stand der Grundschulungen. Im Jahr 2027 erfolgt ein Bericht in der Kirchenkreissynode zu den Erfahrungen in der Umsetzung des Schutzkonzeptes. Die Kirchenvorstände verpflichten sich, zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode das zu dem Zeitpunkt bestehende Schutzkonzept zu unterschreiben und notwendige Schulungen zu absolvieren. Grundsätzlich gilt, dass die Risikoanalyse und das Schutzkonzept den Bedürfnissen und Bedingungen entsprechend angepasst werden. Das Thema „Schutzkonzept“ wird regelmäßiger Bestandteil der kirchengemeindlichen Visitationen.

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes, insbesondere zur Finanzierung der Stellenanteile für die Fortbildungen und die Begleitung zur Weiterentwicklung der Konzepte sowie zur Nachsorge, werden Mittel im Haushalt des Kirchenkreises vorgesehen.

Die Kirchenkreissynode beschließt das Schutzkonzept für den Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt.

Anlage 01: Erstellung eines Präventionskonzeptes sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte

Grundsätzliche Informationen zum Schutzkonzept, sexualisierter Gewalt und den Hintergründen: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de> und Rundverfügung G8/2021, 47-2 landeskirchliche Rechtssammlung Version 2 - Stand 23.02.2024

Ein Schutzkonzept beschreibt Maßnahmen, Prozesse und Haltungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Dessen Erstellung ist Leitungsverantwortung. Zentrale Elemente sind Prävention, Intervention und Aufarbeitung. „Zwingend notwendig ist in diesem Bereich jedoch die individuelle Auseinandersetzung jeder Person, insbesondere mit Leitungsverantwortung oder in der „aktiven“ Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen.“¹

Damit ist auch der Kreis der **Beteiligten an der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes** beschrieben:

- Leitungsgremien (Kirchenvorstände, Kirchenkreisvorstand, Einrichtungsleitungen)
- beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in allen Feldern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmand:innenarbeit, Kirchenmusik, Kindergottesdienst, Kitas, Familienzentren, Familienfreizeiten)
- beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Erwachsenen in „Abhängigkeitsverhältnissen“ (z.B. Senior:innen, Besuchsdienst, Menschen mit Behinderung, Gemeindefahrten, Familienzentren, Familienfreizeiten)

Eine **Steuerungsgruppe** im Kirchenkreis koordiniert die Erstellung des Schutzkonzeptes.

Das **Schutzkonzept** des Kirchenkreises **setzt sich zusammen aus Teilen, die der Kirchenkreis erarbeitet und Teilen, die in jeder Kirchengemeinde, betreffenden Arbeitsbereichen, Diensten oder Einrichtungen erarbeitet werden müssen.** Diese sind:

- alle Kirchengemeinden
- Kirchenkreisjugenddienst
- Kitas (außerhalb der Kirchenkreisträgerschaft)
- Familienzentren
- Kirchenkreiskantoren (für gemeindeübergreifende Angebote)
- Inklusionsarbeit
- Besuchsdienstarbeit
- alle Einrichtungen und Arbeitsbereiche die Fahrten organisieren
- auch mehrtägige (mit Übernachtung) Klausuren von Gremien

Inhalte des Schutzkonzeptes

Die Steuerungsgruppe auf KK-Ebene arbeitet an dem Gesamtkonzept des Kirchenkreises und stellt als Diskussionsgrundlage alle bereits bearbeiteten und formulierten Teilbereiche fortlaufend zur Verfügung. Daran können sich die Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen und Arbeitsbereichen jederzeit orientieren, um eigene Konzepte zu erarbeiten. Hier ist eine Liste zu finden, welche Inhalte erforderlich sind. Fett hervorgehoben sind die Abschnitte, die jede Kirchengemeinde/Einrichtung selbstständig unbedingt erarbeiten muss.

Einleitung

Präambel

1. Ziele

2. Begriffsdefinitionen

3. Grundsatzerklärung

4. Erstellung des Schutzkonzeptes

5. Schutzkonzepte in Gemeinden und Einrichtungen

6. Risiko- und Ressourcenanalyse

7. Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden

8. Umgangs- und Verhaltensregeln

9. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

10. Präventionsangebote

11. Hilfe und Nachsorge

12. Aufarbeitung

13. Öffentlichkeitsarbeit

14. Weiterarbeit / Controlling

15. Beschluss der Kirchenkreissynode

Der Zeitplan für die Erstellung im Kirchenkreis lautet:

22.08.2023	„Auftaktveranstaltung“ Sensibilisierung und Informationen zum Prozess) im Rahmen der Kirchenkreissynode für die Leitungsebene
23.08.2023	Sensibilisierung und Grundschulung in der Kirchenkreiskonferenz für Berufliche
Sep.&Nov. 2023	vier Personen aus dem KK werden zu Multiplikator:innen ausgebildet Winter 2023/2024

Sommer 2024	Start der Grundschulungen für Kirchengemeinden, Dienste und Einrichtungen (Verpflichtend für alle Leitungspersonen und in den betreffenden Arbeitsfeldern Tätige.)
ab Herbst 2023	Kirchengemeinden und Einrichtungen erarbeiten ihre individuellen Teile des Schutzkonzeptes (Informationen durch Grundschulung, Steuerungsgruppe und Fachstelle https://praevention.landeskirche-hannovers.de)
Herbst 2024	Die erarbeiteten Schutzkonzepte werden in der Superintendentur gesammelt und in den Kirchengemeinden / Einrichtungen beschlossen
Ende 2024	das Schutzkonzept des Kirchenkreises wird in einer Sitzung der KKS vorgestellt, diskutiert und verabschiedet.

Vorschläge zum **Verfahren**:

- Überall dort, wo ein (Teil des) Schutzkonzept(es) erarbeitet werden muss, werden Personen identifiziert, die die Erstellung koordinieren und betreiben (Steuerungsgruppe). Hier sollten neben der Leitungsebene auch direkt Beteiligte mitarbeiten.
- Mitglieder dieser Steuerungsgruppe, Personen mit Leitungsaufgaben und Berufliche in den entsprechenden Arbeitsfeldern nehmen an einer Grundschulung teil.
- Durchführung einer Risiko-/ Ressourcenanalyse
- Erarbeitung weiterer Aspekte und Zusammenstellung dieser auf Grundlage der Ergebnisse der Risiko-/ Ressourcenanalyse. Die oben angeführte Gliederung muss erhalten bleiben, damit die Konzepte zu einer Gesamtheit kombinierbar sind.
- Zusammenstellung des Schutzkonzeptes unter Inanspruchnahme der vom Kirchenkreis erarbeiteten Teile.
- Vorstellung und Beschluss des Schutzkonzeptes im Leitungsgremium
- Übermittlung des Schutzkonzeptes an die Steuerungsgruppe des Kirchenkreises
- Kommunikation in alle Bereiche der Gemeinde/Einrichtung
- Auflösung der Steuerungsgruppe

Für Fragen steht die Steuerungsgruppe zur Verfügung. Dies sind: Anne Bieserfeldt, Henning Enge, Anke Fuchs, Marie-Luise Knepper, Anke Meckfessel, Susanne Meier-Wiedenbach

Ansprechperson ist: Kirchenkreisjugendwart Henning Enge (henning.enge@evlka.de 05422 9213144)

Anlage 02: Muster einer Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Basis eines Schutzkonzeptes ist die Risiko- und Ressourcenanalyse - sie lenkt den Blick auf die jeweiligen Zielgruppen und dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Schutzbefohlenen zu identifizieren. Sie sorgt für Sensibilisierung der ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter*innen und analysiert die vorhandenen räumlichen und personellen Gegebenheiten. Aufgrund von unterschiedlichen Voraussetzungen innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden im Ev.-luth. Kirchenkreis Melle - Georgsmarienhütte, wird eine Risiko-/Ressourcenanalyse individuell in jeder Kirchengemeinde durchgeführt.

So werden sensible Bereiche deutlich, Risikobereiche deutlich und können möglichst ausgeräumt werden. Hilfreich ist die Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven – Teilnehmende – Kinder – Jugendliche – Eltern – Täter*innenperspektive. In einem Beteiligungsprozess finden Erfahrungen und Einschätzungen von Schutzbefohlenen Berücksichtigung.

Hierbei führt die jeweilige Kirchengemeinde ihre gemeindespezifischen Gruppen und Angebote auf und analysiert gegebene Risiko- oder Potenzialbereiche. Nachfolgende Aspekte finden dabei jeweilige Berücksichtigung:

a) Welche Arbeitsfelder gibt es in unserer Kirchengemeinde?

b) Gibt es Zielgruppen und/oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

(z.B. Kinder unter 3 Jahren/bis 6 Jahren, Personen mit Behinderungen, Personen mit Fluchterfahrungen, schutzbedürftige Menschen)

c) Gibt es weitere Personen in Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen?

d) Welche Räumlichkeiten nutzen wir/stehen uns zur Verfügung? Wie sind die räumlichen Gegebenheiten?

*(z.B. Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (Keller/Dachböden)? - Werden diese genannten Räume zwischendurch kontrolliert? - Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? - Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? - Werden die Räumlichkeiten vermietet?)*

e) Gibt es einen Außenbereich und nutzen wir diesen/steht er uns zur Verfügung? Wie sind die Gegebenheiten?

(z.B. Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück? - Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? - Werden Personen, welche nicht bekannt sind, direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? Gibt es einen öffentlich nutzbaren Spielplatz auf dem Grundstück?)

f) Haben wir Konzepte für spezifische Zielgruppen/Angebote/Situationen? Wie ist unsere Haltung bzw. wie gehen wir mit bestimmten Kontexten um?

(z.B. Hat die Kirchgemeinde ein pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? - Gibt es ein Konzept für die Arbeit mit besonders schutzbedürftigen Menschen? - Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht? - Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden? - Sind Risikoorte und -zeiten, insbesondere Übernachtungs-, Wohn- und Transportsituationen einbezogen? - Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen in der alltäglichen Arbeit? - Wird sexualisierte Sprache toleriert? - Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geschenken? – Wird jede Art von Kleidung der Mitarbeitenden toleriert? - Wird das Thema Datenschutz und Fotos im Konzept definiert? - Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbedürftigen sowie der Mitarbeitenden beachtet? - Gibt es eine Regelung zu Nähe und Distanz? - Sind die Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht und definiert? - Gibt es Regelungen zum Umgang mit virtuellen Räumen?

g) Ist die Transparenz und Zugänglichkeit von Informationen gewährleistet?

(z.B. über Maßnahmen des Kinderschutzes, Erstellung des Schutzkonzeptes, Strukturen u. Regelungen – Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement, Notfallplan, interne u. externe Ansprechpersonen)

h) Wann wird die Risiko- Ressourcenanalyse auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst?

Die Risiko- und Ressourcenanalyse wird in einem evaluierenden Prozess fortlaufend weitergeführt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Ggf. entstandene oder entstehende Veränderungen werden zeitnah mit in die Analyse aufgenommen und berücksichtigt.

i) Weitere Fragen und Themenfelder zur Erstellung und Bearbeitung einer Risiko- und Ressourcenanalyse

- *Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können – wie können Grenzüberschreitungen vermieden werden?*
- *Umgang mit Nähe und Distanz – Körperkontakt*
- *Wie sind Beteiligungsprozesse in unseren Arbeitsfeldern gestaltet?*
- *Wie ist der Umgang mit Beschwerden? – ist ein Beschwerdemanagement Verfahren installiert und kommuniziert?*
- *Gibt es eine offene Streitkultur? Wird gleichberechtigt und transparent miteinander kommuniziert?*
- *Umgang mit Fehlern*
- *Haltung zur sexualisierten Sprache*
- *Wird Vielfalt als Chance erkannt?*
- *Personalverantwortung – Umgang mit Mitarbeiter*innen – beruflich und ehrenamtlich – Einstellungsverfahren – Führungszeugnis – Einführung in das KK – Schutzkonzept*

Muster 2

Ergebnisse und Dokumentation der Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse hat im Zeitraum Juni – Oktober 2024 stattgefunden.

Sie wurde für den Ev. – luth. Paulusgemeinde in 49324 Melle durchgeführt.

An der Risiko- und Ressourcenanalyse waren beteiligt:

Name	Funktion/Amt	Arbeitsbereich
Stephan Preuß	Kirchenvorstand	
Carsten Schimmel	Kirchenvorstand	
Tanja Enge	Diakonin	
Bernhard Julius	Pastor	
Birgit Lawrence	Kirchenvorstand	

Die Zielgruppe(n) unserer Angebote wurden wie folgt beteiligt:

Zielgruppe	Art der Beteiligung
Teamer	Begehung der Räume & Außengelände
Teamer	Befragung zu den Gegebenheiten aus ihrer Sicht
Kirchenvorstand	Besprechung, Begehung & Erstellung

2a)

Unser*e Kirchenkreis/ Kirchengemeinde/ Einrichtung hält viele Angebote für eine große Zielgruppe bereit. Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es:

Gruppe	Ort	Leiter	Wann?
Konfirmandenunterricht	Gemeindesaal & Kirche	Pastor Julius	Mittwochs 16:00 – 17:00 & 17:00 – 18:00
KV-Sitzung	Gemeindesaal	Pastor Julius	1x monatlich 19:00 – 21:00
Chormusik The Vocals	Gemeindesaal	Nhan Gia Vo	Dienstags 19:15 – 21:30 Uhr
Kirchenkino	Gemeindesaal	Mario Buletta	1x monatlich freitags 19:30 – 22:00 Uhr
Posaunenchor	Kirche	Ursula-Maria Busch	
Jugendposaunenchor	Gemeindesaal	Ursula-Maria Busch & Frau Sugisaki	Dienstags 15:00 – 18:00 Uhr

Jungbläser	Gemeindesaal	Frau Sugizaki	Montags 17:00 – 18:30 Uhr
Paulus Combo	Kirche		1x monatlich freitags 19:00 – 21:30 Uhr
Konfi-Tage	Gemeindesaal, Kirche & Außengelände	Tanja Enge	
Männer Grillen	Unter dem Carport	Carsten Schimmel	2x jährlich freitags ab 18:00 Uhr
Gottesdienste	Kirche	Pastor Julius	Sonntags 10:00 – 11:00 und weitere
Gedächtnistraining	Gemeindesaal	Frau Storck	1x monatlich donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr
Seniorenkreis	Gemeindesaal	Pastor Julius	1x monatlich donnerstags 14:30 – 16:30 Uhr
Philosophenrunde	Gemeindesaal	Herr Bremer	1x monatlich freitags 19:00 – 21:30 Uhr
Nähgruppe „Wir zusammen für andere“	Gemeindesaal	Frau Bredensteiner	1x monatlich freitags Ab 31. Mai
Jugendgottesdienst	Kirche	Frau Enge	1x jährlich
Vermietungen	Gemeindesaal		

Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind die verschiedenen Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Es folgt die Beschreibung der jeweiligen Zielgruppe und die (spezifischen) Risiken und Ressourcen. In der Beschreibung werden z. B. Alter/Abhängigkeiten, Bedürfnisse, etc. berücksichtigt.

2b)

In der Ev.-luth. Paulusgemeinde sind Hauptamtliche Erwachsene, Ehrenamtliche Erwachsene, Kinder, Konfirmand*innen und Jugendliche (als Teilnehmende) aktiv.

Risikofaktoren zwischen Kindern und Kindern:

Es besteht unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzverletzungen begünstigt werden. Im beschriebenen Alter haben Kinder in der Regel den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz bereits erlernt. Dennoch ist die Entwicklung nicht bei allen gleich und dies kann zu Grenzüberschreitungen führen. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung zum Beispiel durch Umarmen oder anderen Körperkontakt, während dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte. In der psychosexuellen Entwicklung von Kindern im Alter von 7-12 Jahren liegt die sexuelle Entwicklung nicht im Fokus. Kinder in diesem Alter beschäftigen sich gerne mit Rollenspielen und das andere Geschlecht ist eher uninteressant, auch wenn der eigene Körper sich zusehends verändert.

Sensible Situationen können sein:

- Freizeiten mit Übernachtungen – betreten von Teilnehmenden Zimmern
- Duschen und Körperhygiene
- Kinder unter sich, ohne direkte Aufsicht
- Handynutzung unter den Kindern
- unangemessener/diskriminierender Sprachgebrauch

Risikofaktoren zwischen Konfirmand*innen und Konfirmand*innen:

Durch Angebote der Ev. Jugend PPM werden Konfirmand*innen in der Regel, im Alter von 12-14 Jahren angesprochen. In dieser Zeit erleben die Heranwachsenden eine rasante Veränderung ihres Körpers, einhergehend mit der Frage: „Wer bin ich?“. Die kindliche und bisher auf sich selbst bezogene Sexualität sucht ein gegenüber und wendet sich dem gedanklich immer mehr zu. Es kommt durchaus schon zu ersten sexuellen Kontakten. In dieser aufwühlenden Entwicklungsphase kann es schnell zu Grenzüberschreitungen und sexualisierten Übergriffen unter Konfirmand*innen kommen.

Besonders sensible Situationen können sein:

- Freizeiten mit Übernachtungen – betreten von Teilnehmenden Zimmern,
- Duschen und Körperhygiene,
- Konfirmand*innen unter sich, ohne direkte Aufsicht
- Handynutzung unter den Konfirmand*innen
- unangemessener/diskriminierender Sprachgebrauch

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der
ev.-luth. Paulusgemeinde Melle

Risikofaktoren zwischen Kindern/Konfirmand*inne und Jugendmitarbeitenden/Diakon*innen/Pastor*innen:

Jugendmitarbeitende in der Ev. Jugend PPM haben durch einen Mitarbeitendenbasiskurs und eine „Juleica“ Schulung pädagogisches Grundwissen erworben, um Kinder und Konfirmand*innen bei den Angeboten der Ev. Jugend PPM zu betreuen und zu begleiten. Teil dieser Arbeit ist es, Kindern und Konfirmand*innen emotionale Sicherheit durch Nähe und Zugewandtheit zu ermöglichen. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Grundsätzlich besteht dabei ein Machtgefälle zwischen Kindern und Jugendmitarbeitenden/Diakon*in/Pastor*in, welches Grenzüberschreitungen und Übergriffe begünstigen kann.

Besonders sensible Situationen im pädagogischen Geschehen sind hierbei:

- Freizeiten mit Übernachtungen – betreten von Teilnehmenden Zimmern
- Duschen und Körperhygiene
- Einzelsituationen zwischen den Jugendmitarbeitenden und Kindern
- Transportsituationen (Mitnahme im eigenen Auto, Sitzplatz im Bus)
- Wenn Kinder körperlich oder seelisch verletzt sind und Hilfe benötigen
- Körperkontakt allgemein
- Versorgung bei Krankheit
- In Seelsorgesituationen
- unangemessener/diskriminierender Sprachgebrauch

Risikofaktoren zwischen Jugendmitarbeitenden und Jugendmitarbeitenden:

Jugendmitarbeitende verbringen teilweise ihre Zeit in der Paulusgemeinde, z.B. im Rahmen von Gottesdiensten oder den sogenannten „Konfitagen“ und sind neben dem Engagement für andere Menschen auch daran interessiert, mit Gleichaltrigen eine schöne Zeit zu erleben. Jugendliche brauchen für ihre Entwicklung, wie alle Menschen, die Möglichkeit Nähe zu anderen Menschen zu erleben: Gerade auf Freizeiten kann es im Team zu einer intensiven und engen Zusammenarbeit kommen.

Besonders sensible Situationen können sein:

- Körperlichen Kontakt unter den Jugendmitarbeitenden
- Gruppenzwang unter den Jugendmitarbeitend z.B. Massagekreis, „kuscheln“, auf den Schoß setzen etc.
- Handynutzung untereinander
- unangemessener/diskriminierender Sprachgebrauch

Risikofaktoren zwischen Jugendmitarbeitenden und Diakon*in/Pastor*in:

Jugendmitarbeitende engagieren sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit in der Ev. Jugend PPM und sind in diesem Kontext auch im Rahmen der Paulusgemeinde Melle mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendliche in Kontakt. Dabei arbeiten sie in der Regel eng mit Diakon*innen und Pastor*innen zusammen. Zwischen den ehrenamtlichen Jugendmitarbeitenden und den Diakon*innen bzw. Pastor*innen besteht ein grundlegendes Machtgefälle. Diakon*innen und Pastor*innen tragen daher in ganz besonderer Weise dafür die Verantwortung Situationen im Blick zu haben und zu vermeiden, die in dieser Zusammenarbeit zu Grenzverletzungen und Übergriffen führen können.

Besonders sensible Situationen können sein:

- Freizeiten mit Übernachtungen (Betreten von Zimmern der Jugendmitarbeitenden)
- Einzelsituationen zwischen den Jugendmitarbeiter*innen und Diakon*in/Pastor*in
- Transportsituationen (Mitnahme im eigenen Auto, Sitzplatz im Bus)
- Wenn Jugendliche körperlich oder seelisch verletzt sind
- Körperkontakt allgemein
- Versorgung bei Krankheit
- In Seelsorgesituationen
- unangemessener/diskriminierender Sprachgebrauch

2c)

Risikofaktoren Erwachsene untereinander:

Da in der Ev.-luth. Paulusgemeinde haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zusammenarbeiten, bzw. in verschiedenen Gruppen (s. Punkt a) zusammenwirken, kann unangemessene Nähe oder Grenzüberschreitung entstehen. Die verschiedenen Erwachsenen verbringen auf Grund ihrer Zugewandtheit und Aufgaben unterschiedlich viel Zeit in der Kirchengemeinde, zu unterschiedlichen Zeiten und in verschiedenen Situationen (Alleine, mit mehreren, geschlechterübergreifend, etc.). Ein unreflektierter oder unangemessener Sprachgebrauch könnte bereits als eine Grenzüberschreitung empfunden werden. Zwischen den ehrenamtlichen Erwachsenen und den Diakon*innen bzw. Pastor*innen besteht ein grundlegendes Machtgefälle. Diakon*innen und Pastor*innen tragen daher in ganz besonderer Weise dafür die Verantwortung Situationen im Blick zu haben und zu vermeiden, die in dieser Zusammenarbeit zu Grenzverletzungen und Übergriffen führen können.

Besonders sensible Situationen können sein:

- Einzelsituationen zwischen Erwachsenen
- Körperkontakt allgemein
- unangemessener/diskriminierender Sprachgebrauch
- Transportsituationen (z.B. Mitfahrt in einem Auto)
- In Seelsorgesituationen
- Wenn Erwachsene körperlich oder seelisch verletzt sind

2d & e)

Bei der Begehung der Räume und Außenanlagen sind folgende Orte aufgefallen, bzw. wurden berichtet, an denen sich Menschen „unwohl“ fühlen bzw. ein erhöhtes Risiko für sexualisierte Gewalt besteht.

Die Räumlichkeiten der Paulusgemeinde, welche für kirchliche- oder Gemeindearbeit genutzt werden, sind alle am Standort der Saarlandstraße in Melle. Die genutzten Räume befinden sich ebenerdig zum einzigen Eingang, der auch gleichzeitig der Eingang zur Kirche ist. Davor ist mit dem Kirchplatz und einem Grünstreifen neben dem Kirchengebäude das Außengelände der Paulusgemeinde. Beide Flächen und alle Räumlichkeiten wurden bei einer Begehung im Juni 2024 geprüft. Es wurden keine Gefahrenstellen vorgefunden. Folgende Räumlichkeiten können genutzt werden:

Gemeindesaal: Der Gemeindesaal hat 2 Türen, die jeweils als Ein- und Ausgang genutzt werden können. Der Raum ist groß und hat keine versteckten Ecken. Zudem ist der Raum durch die Türen (mit Verglasung) als auch die Fensterfront gut einsehbar.

Kirche: Der Kirchenraum ist durch den Eingang nach einem kurzen Eingangsflur direkt betretbar und offen einzusehen. Der Kirchenraum ist offen und hat keine versteckten, einsehbaren Winkel. Im Kirchenraum befindet sich eine Notfalltür, welche nach draußen auf den Grünstreifen neben der Kirche führt. Zudem befindet sich eine kleine Tür zum Stuhllager in der Kirche.

Damentoilette: Die Damentoilette befindet sich direkt im Eingangsflur auf der rechten Seite. Sie ist separat und abschließbar.

Herrentoilette: Die Herrentoilette befindet sich direkt im Eingangsflur auf der rechten Seite. Sie ist separat und abschließbar.

Sakristei & Stuhllager: Neben dem offenen Eingang zur Kirche befindet sich zwischen dem Kirchraum und der Küche die Sakristei mit angegliedertem Stuhllager. Die beiden Räumlichkeiten sind durch eine Verbindungstür (mit Glasausschnitt) miteinander verbunden. Die Sakristei hat eine Tür, welche vom Flur aus zu begehen ist. Das Stuhllager kann entweder durch die Sakristei oder durch den Kirchraum betreten werden. Die Eingangstüren der beiden Räume sind blickdicht, so dass bei geschlossener Tür ein Einblick in diese Räume nicht möglich ist.

Küche: Die Küche ist ebenfalls über den Flur begehbar. Der Eingang besteht aus einer Tür und einem Flügel mit Milchglas. In der Küche befindet sich eine große Fensterfront auf den Grünstreifen und dem Kirchplatz.

Keller & Dachboden: Die Räume im Keller und der Dachboden werden nur als Lagerräume für Materialien genutzt. Dort haben keine Personen außer dem Pastor und dem Kirchenvorstand Zutritt.

Außengelände: Das Außengelände der Paulusgemeinde befindet sich vor und neben dem Eingang zur Kirche. Das Außengelände ist ebenerdig zum Eingang und besteht aus dem Kirchplatz mit Glockenturm und einem Grünstreifen. Das gesamte Gelände ist gut einsehbar und zu überblicken. Das Außengelände kann auch aus der Küche oder dem Gemeindesaal aus eingesehen werden.

Allgemein: Unbekannte Personen werden von den Aufsichtsführenden Personen angesprochen und nach ihrem Ziel oder dem Anlass des Kommens gefragt. Als einziger Raum kann der Gemeindesaal für Festlichkeiten gebucht werden. Für diese Zeit wird die Verantwortung an die mietende Person übertragen.

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der
ev.-luth. Paulusgemeinde Melle

Ort	ggf. Grund	ggf. Idee zur Risikominimierung
Sakristei & Stuhllager	Nicht einsehbar	Verglasung für die Türen

2f)

Kirchliche Arbeit kann strukturell bedingt ein Risikoort für Menschen in Abhängigkeiten sein. Wir sind uns bewusst, dass: Organisationen jeglicher Art und Form dazu neigen, Abläufe und Regelungen zu entwickeln, die sich zum Teil aus organisatorischen Notwendigkeiten heraus, teilweise aber auch aus Überforderung oder Ressourcenknappheit ableiten und entstehen. Andere Situationen sind den Spannungsfeldern, in denen z.B. seelsorgerische Leistungen erbracht werden, geschuldet. Dazu zählt u. a. die Spannungsfelder zwischen Für- und Seelsorge, kirchliche Bildungsarbeit sowie die aufsuchende Gemeindegarbeit (z.B. in Form von Besuchsdiensten). Bis auf wenige Ausnahmen sind die beschriebenen Phänomene keiner schwierigen Haltung der handelnden Akteure geschuldet, vielmehr sind sie Ausdruck eines institutionellen Eigenlebens, deren (Bildungs-) Angebote und der damit zusammenhängenden Aufgaben von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Helfern. Problematisch wird es, wenn Regelungen und Verhaltensnormen nicht dauerhaft überprüft und hinterfragt werden, sondern um ihrer selbst willen weitergeführt werden.

Noch schwieriger wird es, wenn Strukturen wesentlicher werden als die Personen, denen sie eigentlich dienen sollten, und anstatt zu deren Entwicklung, Transparenz und Entlastung beizutragen, sie unnötig einengen und begrenzen. In diesen Fällen kann von struktureller Gewalt gesprochen werden, welches dann unter Umständen ein Klima, in dem Macht und vor allem Machtmissbrauch herrscht, Tür und Tor geöffnet ist. Die ev.-luth. Paulusgemeinde Melle erachtet es als Merkmal des professionellen Handelns, dieses Tun sowohl durch interne Evaluation und bestmögliche Transparenz, als auch durch Außenstehende überprüfen zu lassen und kritisch zu reflektieren. Dies dient insbesondere zur Vermeidung so genannter geschlossener Systeme.

Um den möglichen Risiken in der vielfältigen Arbeit und Tätigkeiten in der ev.-luth. Paulusgemeinde in Melle entgegenwirken zu können, erstellt die Gemeinde das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt. Neben den vorgegebenen Richtlinien ist hier auch die gewünschte und geforderte Haltung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Folgenden dargelegt:

Kirchen- und Gemeindearbeit ist ein großer Teil der Aufgaben in der ev.-luth. Paulusgemeinde Melle. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Freiwillige der Gemeinde übernehmen dabei verschiedene Aufgaben mit allen Gliedern der Gemeinde. Dabei ist die Altersstruktur von ganz jungen Menschen (z.B. Babys bei Taufen) bis hin zu betagten Menschen (Senior/innen) weit gestreckt. Jede Altersgruppe und ggf. persönliche Besonderheiten (Beeinträchtigungen, Lebenslagen, Biografien, Flucht etc.) sind herausfordernd und bedürfen der angepassten Richtlinien, Haltung und Umgang der jeweiligen Gruppe. In der Gemeinde gibt es neben den o.g. Angeboten in festen Gruppen, auch offene Angebote (z.B. Gottesdienste oder andere Gruppen). Zusätzlich gibt es die allgemeinen pastoralen und seelsorgerischen Aufgaben und die Förderung von christlichen Werten, die sich an alle Menschen der Gemeinde richten. Dabei sind diese Angebote unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen, religiösen und kulturellen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Orientierung. Sie zielt auf eine ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit der Menschen, ihrer sozialen Bezüge und ihrer Handlungsfähigkeit in einem demokratisch - christlichen Gemeinwesen.

Hierzu geht gemeinde- und pastorale Arbeit von den unterschiedlichen Lebenslagen und Interessen der Menschen aus. Dabei sind die persönlichen und familiären Lebenssituationen in einer globalisierten Gesellschaft mit den verschiedensten Ethnien und Glaubensrichtungen eine alltägliche Herausforderung. Immer mehr sind Lebenswege weniger vorgezeichnet, Familien ziehen weg, neue Mitglieder kommen hinzu. Ein Wandel der deutlich mehr und öfter zu Tage tritt als dies früher der Fall war. Dabei bilden vielfältige Bildungs-, Erwerbs- und Berufsmöglichkeiten, eine steigende Mobilität und berufliche Flexibilität sowie unterschiedliche Partnerschaftsmodelle einen Zuwachs an Lebensentwürfen, die zugleich Chancen und Gefährdungen beinhalten. Die kirchlichen Aufgaben haben es daher nicht nur mit einem demografischen Wandel zu tun, sondern auch mit einem Wandel in der jeweiligen Gemeinde. Aufgaben, Angebote und die Nachfrage an christlichen-, seelsorgerischen- und pastoralen müssen ebenso wie die Haltung und Einstellung zum Umgang mit den Menschen daran angepasst werden.

Die Notwendigkeit, unter den sich ständig verändernden Bedingungen selbstverantwortlich Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen, fordert z.B. junge Menschen, alte Menschen sind teilweise von Altersarmut betroffen oder bedroht, Familien wohnen deutschlandweit verteilt. Die Gemeindearbeit der ev.-luth. Kirchengemeinde Paulus versucht dabei Impulse zu setzen und fördert durch kirchliche- und gemeindenützliche Angebote den Zugang für junge und alte Menschen in die Gemeinde, indem ein sozial-kirchlicher Raum geboten wird. Wichtig sind neben eigenen Interessen und Lebenssituationen, dass alle Gemeindeglieder ihren persönlichen Glauben frei leben, entwickeln und ausleben können.

Partizipation

Partizipation von Menschen ist eine zentrale Handlungsorientierung einer den demokratischen und emanzipatorischen Zielen verpflichteten Arbeit. Sie bedarf daher keines spezifisch konzeptionellen Ansatzes, sondern ist verpflichtende Querschnittsaufgabe und ein durchgängiges Handlungsprinzip. Das demokratische Gemeinwesen erfordert mündige, kritikfähige Gemeindemitglieder, die sich um friedliche Lösungen bemühen und sich für eine verantwortungsvolle Interessenvertretung einsetzen (z.B. Kirchenvorstand). Alle Menschen verfügen über Ressourcen, um sich an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Kirchen- und Gemeindeeinrichtungen bieten Raum und Möglichkeiten. Sie sind somit Glaubens- und Orientierungsorte von christlichen Werten und des selbstbestimmten Glaubens. Die Arbeit des Kirchenvorstandes, des Pastors und anderer ehrenamtlicher Helfer stärkt die Menschen darin, ihren Glauben, ihre Gedanken und ihr Handeln von einem christlich geprägten Wertesystem zu leiten.

Ein Grundsatz dabei ist es, dass alle Mitglieder der Gemeinde Vorschläge, Ideen und Anregungen an die jeweiligen Gruppenleiter, den Kirchenvorstand und/oder dem Pastor mitteilen können und dürfen. Ebenso sind alle Teilnehmer der verschiedenen Gruppen dazu eingeladen diese durch eigene Ideen und Vorschläge zu bereichern und diese mit einzubringen.

Ein ganzheitliches Glaubensverständnis umfasst kognitives, emotionales und soziales Lernen. Kirchliche Bildung wird als aktive Aneignung der Lebenswelt durch die Menschen verstanden. Bildung ist mehr als Wissenserwerb und bedeutet lebenslanges Lernen. Es wird zwischen nachfolgenden Bildungsformen unterschieden:

- „Unter formeller Bildung wird das gesamte hierarchisch strukturierte und zeitlich aufeinander aufbauende Schul-, Ausbildungs- und Hochschulsystem gefasst, mit weitgehend verpflichtendem Charakter und unvermeidlichen Leistungszertifikaten.
- Unter nicht-formeller Bildung ist jede Form organisierter Bildung und Erziehung zu verstehen, die generell freiwilliger Natur ist und Angebotscharakter hat. Hierzu gehören vorschulische Angebote der Kita, aber auch in Jugendfreizeiteinrichtungen. Sie haben Angebotscharakter, die Teilnahme ist freiwillig, sie haben offene, situativ variable Bildungspläne und sie kennen keine Bewertung von Leistungen.
- Unter informeller Bildung werden ungeplante und nicht-intendierte Bildungsprozesse verstanden, die sich im Alltag von Familie, Nachbarschaft, Arbeit und Freizeit ergeben, aber auch fehlen können. Sie sind zugleich unverzichtbare Voraussetzung und „Grundton“, auf dem formelle und nicht-formelle Bildungsprozesse aufbauen.“

Erst das Zusammenspiel dieser drei Formen ergibt Bildung im umfassenden Sinne.

Kirchliche Angebote sind Formen des nicht-formellen und informellen Lernens. Sie haben einen eigenständigen Bildungsauftrag und zeichnen sich durch einen starken Lebensweltbezug, Bedürfnisorientierung und einen konkreten Praxisbezug aus. Teilnehmen, Beteiligen, Lernen und Glauben ist hier freiwillig und wird nicht benotet. Mit der Beschreibung des Bildungsverständnisses der kirchlichen Gemeindearbeit als allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche und musische sowie kulturelle Bildung wird die Vielfalt der Bildungsaktivitäten deutlich. Im Vordergrund steht nicht die Wissensvermittlung, sondern der Zugang zu freiwilligen Angeboten der Kirchengemeinde.

Zielgruppenorientierung

Die Jugendarbeit erhebt den Anspruch, Angebote für alle jungen Menschen zu machen, kann das im wörtlichen Sinne aber nicht einlösen. Schon die begrenzten finanziellen Mittel lassen dies als wenig realistisch erscheinen. Auch verbringen viele junge Menschen ihre Freizeit an anderen Orten als in Jugendfreizeiteinrichtungen. Zielgruppenorientierung bedeutet, auf der Grundlage des Bedarfs und der Bedürfnisse junger Menschen mit entsprechenden Methoden geeignete Angebote zu entwickeln und umzusetzen. Es ist für Jugendarbeit unerlässlich zu klären, für wen welche Angebote gemacht werden und wer möglicherweise auch bewusst nicht angesprochen werden soll. Hierfür wird mit der Jugendhilfeplanung zusammengearbeitet. Zur Zielgruppenorientierung gehört auch die Überlegung, welche Bedeutung einem Angebot in der Lebenswelt unterschiedlicher Gruppen junger Menschen zukommt. Der Gedanke der sozialen Mischung legt nahe, anzustreben, dass die Besucherstruktur einer Einrichtung etwa der sozialen Struktur des Umfeldes entsprechen sollte.

Ausgleich und Vermeidung von Benachteiligungen

Jugendarbeit richtet sich an alle junge Menschen und gestaltet Angebote so, dass auch die jungen Menschen angesprochen werden, die aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ökonomischen und sozialen Benachteiligungen oder Gefährdungen sowie Migrationsproblemen und unterschiedlichen sexuellen Orientierungen von Vereinzelung und Ausgrenzung bedroht sind. Jugendarbeit wirkt präventiv, auch, um Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung soweit wie möglich zu vermeiden. Das pädagogische Potenzial der Jugendarbeit liegt gerade darin, eine soziale Mischung junger Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Bildungsstände und materieller Stellung zu erreichen. Durch entsprechende Angebote wird die Chancengleichheit junger Menschen in der Jugendarbeit gewährleistet.

Weitere Risiken, die uns bewusstgeworden sind:

- Die Arbeit von und mit Menschen ist immer eine Tätigkeit, die nie zu 100% fehlerfrei ausgeführt werden kann. Genauso wenig, kann jede erdenkliche Möglichkeit einer entstehenden Situation im Vorfeld vorausgesehen werden, deswegen wird der Kirchenvorstand der Paulusgemeinde Melle und alle weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter das Schutzkonzept in einem laufenden Prozess regelmäßig evaluieren und ggf. anpassen.

Zum Zeitpunkt der Risiko-/Ressourcenanalyse gab es im Kirchenkreis/in der Kirchengemeinde folgende Ressourcen (schützende Maßnahmen und Regeln) in unserem bestehenden Schutzkonzept bzw. identifiziert:

Präventionsmaßnahme (Baustein)	Ort der Dokumentation: Ablageort/Seite	Beschlossen am	Beschlossen von
Vorlegen eines polizeilichen Führungszeugnis für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab 14 J			

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der ev.-luth. Paulusgemeinde Melle

Welche (betriebserlaubnispflichtige) Einrichtung für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene gibt es in ihrem Kirchenkreis/ Kirchengemeinde?

In der Paulusgemeinde gibt es den Pauluskindergarten.

Diese Einrichtungen haben ein eigenes Konzept erstellt/ erstellen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept. Dieses ist eigenständiger Bestandteil des Konzepts unserer Kirchengemeinde und liegt seit August 2023 vor. Diese Schutzkonzepte weisen keine inhaltlichen Widersprüche zum Schutzkonzept des Kirchenkreises/ der Kirchengemeinde auf:

Einrichtung	Inhaltlich geprüft
Pauluskindergarten	Durch Kiga-Leitung

Anlage 03: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte und seinem Synodenbeschluss vom _____ nehme ich das Schutzkonzept (Schutz vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt) des Kirchenkreises und meiner Kirchengemeinde(n) bzw. Einrichtung(en) und insbesondere die Umgangs- und Verhaltensregeln des Kirchenkreises zur Kenntnis.

Ich habe diese Regeln verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Kirchengemeinde / Einrichtung:

Arbeitsbereich:

Name:

Adresse:

Ort, Datum Unterschrift des/der ehrenamtlichen/beruflichen Mitarbeiter*in

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der
ev.-luth. Paulusgemeinde Melle

Strafgesetzbuch

§171	Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht
§174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (insbesondere von behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen / unter Ausnutzung einer Amtsstellung / unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)
§176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§180a	Ausbeutung von Prostituierten
§181a	Zuhälterei
§182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183	Exhibitionistische Handlungen
§183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§184(a-l)	Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Inhalte / Veranstaltung und Besuch Kinder und jugendpornografischer Darbietungen, Ausübung der verbotenen Prostitution, Jugendgefährdende Prostitution, Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen, Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§232-233a	Menschenhandel / Zwangsprostitution / Zwangsarbeit / Ausbeutung der Arbeitskraft / Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§234	Menschenraub
§235	Entziehung Minderjähriger
§236	Kinderhandel

§72a SGB VIII bezieht sich auf Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236

Verhaltenscodex des Kirchenkreises Melle-Georgsmarienhütte

Anlage 4 zum Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeiter*innen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen und setzen uns für Offenheit und Toleranz gegenüber allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung oder ob sie sich mit ihrem Geburtsgeschlecht identifizieren und in ihm leben.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf täter*innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet.

3. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z.B. Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Qualifizierte Mitarbeiter*innen

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiter*innen. Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht. Hierfür entwickeln wir Konzepte und Fortbildungen. Das Thema wird in unserer Ausbildung regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

6. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

8. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter*innen an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ein reflektierter Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z. B. beim Umziehen oder Duschen) sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Zu Beginn von Freizeiten, Fahrten, Gruppen und ggf. Veranstaltungen findet mit den Teilnehmenden eine Sensibilisierung und Auseinandersetzung hinsichtlich Anfertigen, Posten und Verwenden von Bild- und Tonaufnahmen statt, die auch die Achtung oben angeführter Verhaltensregeln hingewirkt.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Anlage 1 zur Rundverfügung G 1/2024 vom 23.01.2024

Interventionsplan

**für Fälle sexualisierter Gewalt und
andere Pflichtverletzungen durch
kirchliche Mitarbeitende**

**Vorgaben des Landeskirchenamtes für
die kirchlichen Körperschaften und die
Einrichtungen der Landeskirche**

Vom 23. Januar 2024

Anwendungsbereich

1. Der vorliegende Interventionsplan beruht auf Abschnitt III. 4 der landeskirchlichen Grundsätze für die Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe in Fällen sexualisierter Gewalt. Er gilt vorrangig für Fälle sexualisierter Gewalt. Er kann aber auch für andere Pflichtverletzungen angewendet werden.

2. Sexualisierte Gewalt umfasst nach § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch jede Verhaltensweise, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. **Sexualisierte Gewalt kann geschehen:**

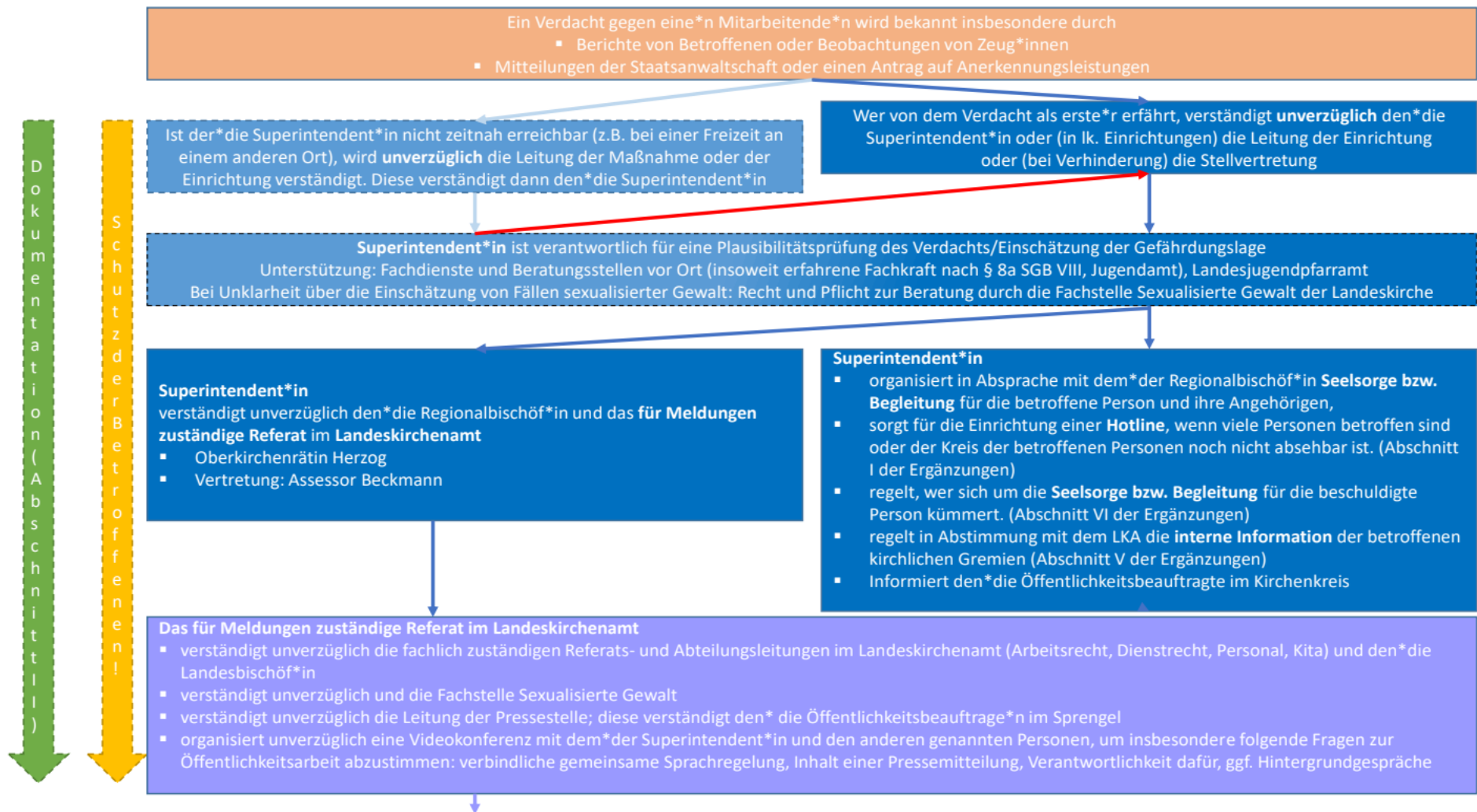
- verbal oder nonverbal,
- durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten
- durch Unterlassen, wenn der*die Täter*in für eine Abwendung der Gewalt einzustehen hat.

3. Ein Verdacht ist dann plausibel, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung bestehen. Das kann auch bei anonymen Hinweisen und Gerüchten der Fall sein, wenn sie auf konkreten Tatsachen beruhen, die weitere Ermittlungen ermöglichen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung dürfen noch keine Ermittlungen durchgeführt werden, z.B. durch eine Befragung der betroffenen Person oder von Zeug*innen. Das könnte den Erfolg von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder kircheneigene Ermittlungen im Rahmen eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens gefährden.

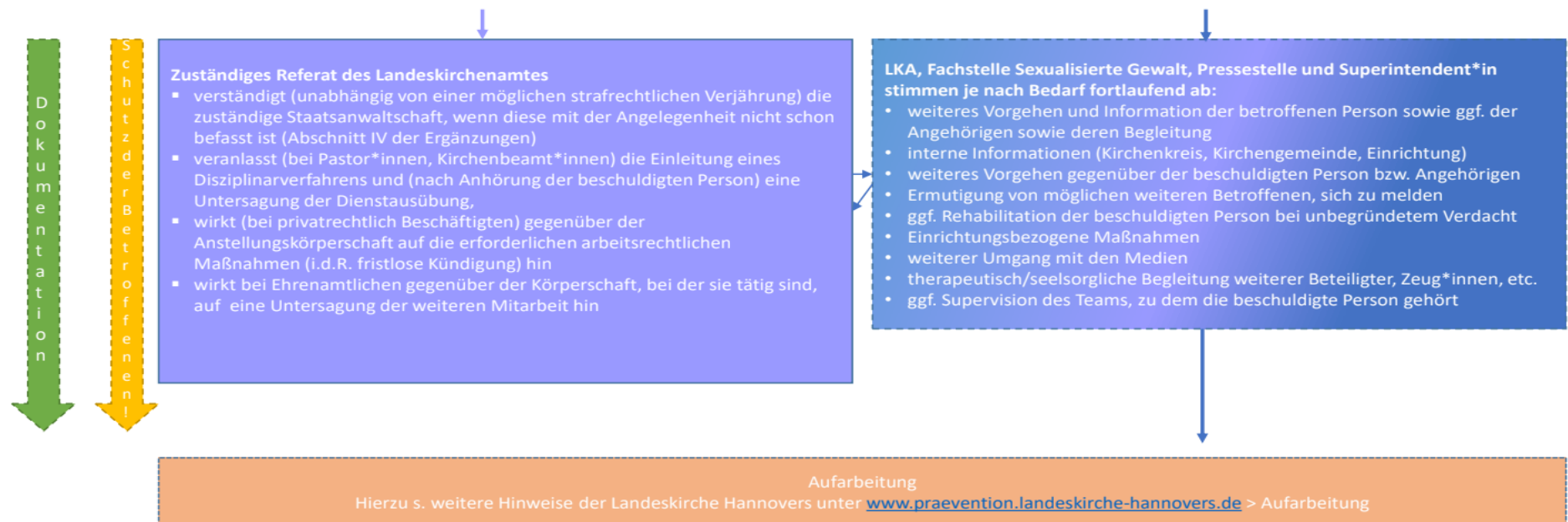
4. Die Intervention umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um bei einer verfolgbaren Pflichtverletzung

- weitere Pflichtverletzungen zu verhindern,
- notwendige Sanktionen vorzubereiten,
- Beteiligte (betroffene Personen, beschuldigte Personen, Angehörige, Zeug*innen, Kirchengemeinden und Einrichtungen) beratend und seelsorglich zu begleiten
- die Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen
- eine Aufarbeitung vorzubereiten.

5. Wenn eine Pflichtverletzung wegen Verjährung weder dienst- noch strafrechtlich verfolgbar ist, kommt nur eine Aufarbeitung in Betracht. Dafür soll ein gesonderter Plan erstellt werden.



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der ev.-luth. Paulusgemeinde Melle



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der ev.-luth. Paulusgemeinde Melle

Anlage 06: Protokollvorlage für den Krisen- /Interventionsfall

Dokumentation im Krisenfall

Datum: _____

Ort: _____

Einrichtung: _____

Protokollant*in: _____

Gesprächsteilnehmer*innen (+ Funktion):

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Dokumentation des Vorfalls:

Ort und Einrichtung: _____

Datum und Uhrzeit: _____

Wer meldet die Anwendung von Gewalt _____

Was ist geschehen? _____

Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt? _____

Welche Zeugen wurden benannt (Name und Kontaktdaten): _____

Wer wird als Täter*in benannt? _____

Folgen und Konsequenzen:

Wer ist über den Vorfall informiert worden? _____

Wann? _____

Per Telefon/Per Email ...? _____

Welche Konsequenzen sind gezogen worden? _____

Durch wen wurden die Konsequenzen veranlasst? An welchem Datum? _____

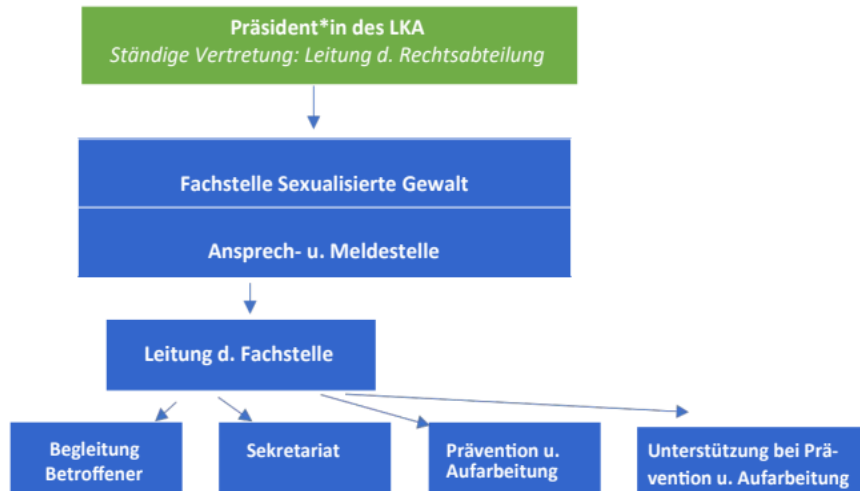
Bemerkungen: _____

Datum:

Unterschrift:

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der
ev.-luth. Paulusgemeinde Melle

Anlage 07: Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers



Die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers ist als Stabstelle direkt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landeskirchenamts zugeordnet.

Die **juristische Begleitung** der Fachstelle sowie die Vertretung der Präsidentin nimmt Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch wahr.

Die **Leitung der Fachstelle** hat Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold inne. Ihre kommissarische Vertretung übernimmt Pastorin Dörte Keske.

Für den **Bereich Prävention und Aufarbeitung** steht Ihnen Diplom- Pädagogin Mareike Dee zur Verfügung.

Im **Bereich Prävention** arbeiten zudem der Pastor Ulrich Krause-Röhrs und Heilpädagogin Anuschka Lütje.

Die Stelle zur **Begleitung Betroffener** ist derzeit ausgeschrieben und soll zeitnah besetzt werden.

Im **Bereich Aufarbeitung** verstärkt Diplom-Psychologin Julia Nortrup das Team der Fachstelle.

Das **Sekretariat** ist durch Kerstin Günther und Karin Schuh besetzt.

Darüber hinaus stehen **unabhängige, kirchenexterne Berater*innen** zur Verfügung, die Ihre Fragen beantworten und Sie begleiten können, zum Beispiel, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ (**Telefon 0800-5040112**) oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Weitere und aktuelle Informationen: <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

(Rund um) die Fachstelle

Aufgaben der Ansprechstelle bzw. der Fachstelle:

- Betroffene, Angehörige oder anderweitig thematisch Berührte können sich hier melden
- Beantwortung von Fragen zum Thema sexualisierter Gewalt
- Informationen über Abläufe im Krisen - u. Verdachtsfall sowie interne und externe Hilfen
- Unterstützung bei Leistungen zur Milderung erlittenen Leids oder Anerkennungsleistungen: Stärker Trennen in Geld (UKO) und Unterstützungsleistungen (freiwillig)
- Unterstützung bei der Einschätzung eines Verdachts- bzw. Krisenfalls
- Vermittlung von Angeboten und Beratung und Begleitung von potentiellen Täter*innen

Grundsätze:

- „Beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, den/die zuständige*n Superintendent*in unverzüglich zu unterrichten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Falles sexualisierter Gewalt vorliegen. Sie können sich darüber hinaus an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt wenden. Anfragen an die Fachstelle sind vertraulich zu behandeln und können nur auf Wunsch weitergegeben werden.“
- Sowohl die Beratung zu einer Meldung kann anonym bleiben als auch die Meldung an sich.
- Die Mitarbeitenden müssen beim Nachgehen ihrer Meldepflicht größtenteils geschützt werden

Weitere Aufgaben der Fachstelle

- (Weiter-)Entwicklung von Standards und Anleitungen in verschiedenen Bereichen
- Weiterentwicklung von Schutzkonzepten
- (Unterstützung bei) Fortbildungen und Schulungen
- Erarbeitung von Material
- Wissenschaftliche Begleitung der Aufarbeitung, u. a. EKD - Ebene
- Begleitung bei landeskirchlichen Aufarbeitungsprozessen
- Netzwerke für Fortbildungen sowie zur Begleitung Betroffener
- Kontakte zu verschiedenen Gremien
- Geschäftsführung „Runder Tische“
- Dokumentation und Statistik

Anlage 08: Beratungsstellen

Regional:

- Familien- und Erziehungsberatungsstelle Lohstraße 11 | 49074 Osnabrück | Telefon 0541 76018-900 | familienberatung@diakonie-os.de
- AWO Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung Schloßstraße 22 A | 49074 Osnabrück | Telefon 0541 201938-40 | familienberatung@awo-os.de
- Deutscher Kinderschutzbund Orts- und Kreisverband Osnabrück e.V. Goethering 5 | 49074 Osnabrück | Telefon: 0541 – 33 03 6 – 0 | info@kinderschutzbundosnabrueck.de
- Frauenberatungsstelle Osnabrück Spindelstraße 41 | 49074 Osnabrück | Tel. 0541-803405 | info@frauenberatung-os.de

Psychologische Beratungsstellen

- Efle Beratungsstelle Domhof 12 | 49074 Osnabrück | Telefon: 0541 318-260 | efle-beratung@bistum-os.de | <http://www.efle-beratung.de>
- Psychologisches Beratungszentrum Georgsmarienhütte Ehe-, Paar-, Lebens- und Erziehungsberatung Glückaufstraße 2 | 49214 Georgsmarienhütte | Tel. 05401 50 21 | <http://www.tbz-os.de>
Nebenstelle Dissen: Südstr. 1B | 49201 Dissen | Tel. 05401 50 21 <http://www.tbz-os.de>
- Diakonisches Werk Integratives Beratungszentrum Melle Riemsloher Straße 5 | 49324 Melle | Tel. 05422 940 080 | <http://www.dw-osl.de>

In akuten Krisenfällen:

Kinder- und Jugendnotdienst Telefon: 0541 27276

24 Stunden erreichbar

Beratungsstellen LGBT:

- sVeN: Sexuelle Vielfalt erregt Niedersachsen | Schustr.4, Hannover: 0511-13221202
- Andersraum | Aternstr 2, 30167 Hannover, Tel: 0511-34001346 Queeres Netzwerk | Volgersweg 58, Hannover, www.queeres-zentrum.de

Bundesweit:

- Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ | www.hilfetelefon.de oder www.frauen-gegen-gewalt.de | Tel. 08000 116 016 | nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der
ev.-luth. Paulusgemeinde Melle

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch | www.hilfeportal-missbrauch.de | Tel. 0800 2255530 Das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte – auch für Fragen der Prävention.
- Kinderschutzgruppen | www.dgkim.de/kinderschutzgruppen.de | Kinderschutzgruppen sind interdisziplinäre Anlaufstellen in Kliniken für Patientinnen und Patienten sowie medizinische Fachkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und alle anderen, die einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen.
- Die Kinderschutz-Zentren e.V. | www.kinderschutz-zentren.org
- Medizinische Kinderschutzhotline | Tel. 0800 19 210 00 | Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein Beratungsangebot für medizinisches Fachpersonal bei Kinderschutzfragen und ist 24 Stunden erreichbar.
- „Nummer gegen Kummer“ | Anonyme Lebensberatung per Telefon oder Mail für Kinder, Jugendliche und Eltern über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt... Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 Elterntelefon: 0800 – 111 0 550
- Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch | www.wildwasser.de | info@wildwasser.de | Beratung auch in mehreren Sprachen
- Zartbitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt | www.zartbitter.de | Kontakt- und Informationsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonal
- Was geht zu weit? - Projekt der Hochschule Fulda und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, das zu den Themen Dating, Liebe, Grenzen und zum respektvollen Umgang miteinander informiert | www.was-geht-zu-weit.de